



SIEDLER ALARM

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIEDLER ALARM GMBH

GENERELLE BESTIMMUNGEN

REGELUNGSBEREICH DER AGB / ÜBERNAHME

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln generell die Leistungsabgrenzung sowie die Rechte, Pflichten und Verantwortungen bei Kauf-, Liefer-, Werk- sowie bei Serviceverträgen zwischen SIEDLER ALARM GMBH (nachfolgend SIEDLER ALARM GMBH) und dem Besteller, Auftraggeber und Käufer.

Diese AGB kommen bei jedem Vertragsverhältnis zwingend zur Anwendung, ausser es wird zwischen den Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Angebot der SIEDLER ALARM GMBH von der anderen Vertragspartei vorbehaltlos anerkannt wird.

Angebote von SIEDLER ALARM GMBH basieren grundsätzlich auf den Leistungsabgrenzungen sowie auf der vertraglichen Risikoallokation, welche den vorliegenden AGB zugrunde liegen. Für den Fall, dass allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers oder besondere vom Besteller, Auftraggeber oder Käufer gewünschte Vertragsformen und -inhalte SIEDLER ALARM GMBH nicht bereits vor der Angebotskalkulation zur Verfügung gestellt werden, behält sich SIEDLER ALARM GMBH ausdrücklich das Recht vor, die von ihr auf der Basis ihrer AGB offerierten Preise nachträglich anzupassen oder die zu erbringenden Leistungen und/oder die vertragliche Risikoallokation neu zu verhandeln. Soweit die Angebote auf einem Vertragsentwurf oder auf allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers basieren, finden die vorliegenden AGB ohne anderweitige Vereinbarung ergänzend Anwendung, in der Rangreihenfolge den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers nachfolgend.

Abweichungen von diesen AGB können nur schriftlich vorgenommen werden, entweder in rangmässig vorangehenden Vertragsbestandteilen oder in einer nachträglichen, beidseitig unterzeichneten separaten Vertragsergänzung.

PREISE

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anders vereinbart wurde, in Schweizer Franken sowie zusätzlich Mehrwertsteuer.

Die Preise decken die vollständige und fachmännische Ausführung sämtlicher Vertragsleistungen, welche SIEDLER ALARM GMBH gemäss Vertrag zu erbringen hat. Die Preise decken darüber hinaus diejenigen Risiken/Verantwortungen, welche SIEDLER ALARM GMBH nach Vertrag und Gesetz übernommen hat.

Soweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde, ist die Teuerung über die voraussichtliche Projektdauer (max. 12 Monate ab Auftragsdatum) in den Preisen enthalten.

Kosten für Bankgarantien oder andere Sicherheiten, Akkreditive oder Versicherungen usw. sind in den Preisen nicht enthalten.

Siedler Alarm GmbH

Hungerbühlstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch



SIEDLER ALARM

Wo die Leistungserbringung durch SIEDLER ALARM GMBH nach Bauprogramm oder auf Abruf in einem koordinierten Verfahren mit andern Unternehmern erfolgen soll, basieren die Preise darauf, dass der Besteller, Auftraggeber oder Käufer seine Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten in zeitlicher und qualitativer Hinsicht professionell und vollständig wahrnimmt und auch die Vor-, Neben- und Nachunternehmer ihre Leistungen qualitativ und zeitlich professionell vornehmen, so dass die Leistungserbringung der SIEDLER ALARM GMBH gemäss Bauprogramm resp. mit dem üblicherweise zu erwartenden Aufwand und den bei koordinierten Verfahren unvermeidbaren Behinderungen ausgeführt werden kann.

Andernfalls hat der Besteller, Auftraggeber oder Käufer die dadurch entstandenen Mehrkosten der SIEDLER ALARM GMBH zu bezahlen.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsabwicklung ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, wie folgt festgelegt:

Kauf-/Lieferverträge:

- 100 % binnen 30 Tagen netto (ohne Skontoabzug) ab Rechnungsstellung

Bei Werkverträgen:

- 30 % bei Auftragserteilung auf Rechnung
- 60 % bei Materiallieferung auf Rechnung
- 10 % bei Inbetriebnahme der Anlage auf Rechnung

SIEDLER ALARM GMBH ist jederzeit berechtigt, Teilrechnungen zu stellen, wenn einzelne Anlagenteile fertig montiert sind oder zeitlich grössere, bauseitig bedingte Unterbrüche anstehen resp. entstehen.

Der Besteller, Auftraggeber oder Käufer ist verpflichtet, Zahlungen innert Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung (massgeblich ist das Datum der Rechnung) am Domizil der SIEDLER ALARM GMBH zu leisten. Bei Zahlungsrückstand gerät der Besteller, Auftraggeber oder Käufer ohne weitere Mahnung sofort in Verzug (Verfalltag). Der Besteller, Auftraggeber oder Käufer hat bei Verzug einen Verzugszins von 5 % zu bezahlen. Allfällige Skonto-Abzüge fallen bei Verzug dahin.

Von den vorliegenden AGB abweichende Zahlungsbedingungen (z.B. modifizierte Zahlungsfristen, Skonti, Spesen, Übernahme von Steuern oder Gebühren) bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die von der SIEDLER ALARM GMBH nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik u.a.), verzögert werden.

Siedler Alarm GmbH

Hungerbühlstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch



SIEDLER ALARM

TECHNISCHE UNTERLAGEN

Vom Besteller, Auftraggeber oder Käufer bzw. SIEDLER ALARM GMBH abgegebene technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u. ä. sind grundsätzlich verbindlich, sofern diese nicht von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einverständnis angepasst werden. SIEDLER ALARM GMBH behält sich zudem das Recht vor, geringfügige Änderungen vorzunehmen, falls dies technisch notwendig ist und zum gleichen Ergebnis führt.

Sämtliche technischen Unterlagen, insbesondere von SIEDLER ALARM GMBH erstellte Planungsgrundlagen, sowie Inhalte von Angeboten, Verhandlungen sowie Vertragsbestandteilen bleiben geistiges Eigentum der SIEDLER ALARM GMBH. Sie dürfen ohne Zustimmung von SIEDLER ALARM GMBH weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen desselben verwendet werden.

Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einem Vertrag führen, sind SIEDLER ALARM GMBH auf Verlangen zurückzugeben.

HAFTUNG

SIEDLER ALARM GMBH haftet nicht, wenn Schäden auf unsachgemässe, nicht bestimmungsgemässe oder rechtswidrige Nutzung der Produkte/Anlagen der Siedler Alarm GmbH oder auf Nichtbefolgung von Installations-, Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsvorschriften durch den Besteller, Auftraggeber oder Käufer sowie durch Dritte zurückzuführen sind.

SIEDLER ALARM GMBH haftet nicht für reine Vermögensschäden. SIEDLER ALARM GMBH haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers die z.B. in Verbindung mit einem Ausfall/Defekt von Produkten oder Fehlalarm der Anlage entstehen. Ebenfalls haftet SIEDLER ALARM GMBH nicht für Folgeaufwendungen wie zum Beispiel Alarmorganisationen, Feuerwehreinsetzungskräfte, Bewachungsdienste, Reinigungskräfte, Beseitigung oder Entsorgung von Produkten, Ersatz von Löschmitteln, Behörden- und Expertenonorare sowie Arbeits- und Produktionsausfall. Darüber hinaus haftet SIEDLER ALARM GMBH nicht bei Schäden (inklusive Mangelfolgeschäden), welche auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Vorbehalten bleibt das zwingende Gesetzesrecht (z.B. Produkthaftungsgesetz).

Zudem haftet SIEDLER ALARM GMBH nicht bei allen Fällen von Cyberkriminalität, unabhängig davon, ob der Zugriff durch Dritte auf das System des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers oder auf das System von SIEDLER ALARM GMBH (z.B. Fernwartung) erfolgt.

STRAHLENSCHUTZ

Ohne vorgängige und schriftliche Zustimmung der SIEDLER ALARM GMBH dürfen keine Ionisations-Rauchmelder aus Anlagen entfernt oder an Ionisations-Rauchmeldern Modifikationen/Manipulationen vorgenommen werden. Vor Ausserbetriebsetzung oder Weiterverkauf einer Brandmeldeanlage sowie bei Verlust von Apparaten ist SIEDLER ALARM GMBH unverzüglich zu benachrichtigen. Ionisations-Rauchmelder sind ab dem Zeitpunkt der Installation auf Verantwortung und Kosten des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers fachgerecht zu entsorgen.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, ungültig oder unerfüllbar sein oder werden, tangiert dies die übrigen Bestimmungen der AGB nicht. Der Vertrag soll in diesem Fall durch rechtsgültige und erfüllbare Bestimmungen ergänzt werden, welche inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommen.

ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSTAND

Auf Kauf-, Liefer-, Werk- sowie auf Serviceverträge ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/Wiener Kaufrecht).

Gerichtsstand ist Frauenfeld, unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstandsbestimmungen.

Siedler Alarm GmbH

Hungerbühlstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch



SIEDLER ALARM

KAUF- UND LIEFERVERTRÄGE

DEFINITION/ QUALIFIKATION

Diese AGB finden auf sämtliche Vertragsverhältnisse aus Kauf- und Lieferverträgen Anwendung, unabhängig davon, ob die Kaufgegenstände von SIEDLER ALARM GMBH versendet oder vom Besteller, Auftraggeber oder Käufer bei SIEDLER ALARM GMBH abgeholt werden. Es gelten ergänzend die generellen Bestimmungen dieser AGB (vorstehend).

Die AGB gehen den gesetzlichen Bestimmungen vor, sofern es sich nicht um zwingend anwendbares Recht handelt.

VERTRAGSABSCHLUSS

Der Kauf- oder Liefervertrag wird rechtsgültig abgeschlossen, wenn SIEDLER ALARM GMBH nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt. Schriftliche Bestätigung per E-Mail genügt.

PREISE UND LEISTUNGSINHALT

Die in den Prospekten, auf der Homepage oder anderen Informationsplattformen der SIEDLER ALARM GMBH angegebenen Produkte-Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Domizil.

Bei Lieferungen trägt der Besteller, Auftraggeber oder Käufer zusätzlich die tatsächlichen Lieferkosten. Falls der Besteller eine besondere Transportart wünscht, muss er dies der SIEDLER ALARM GMBH spätestens bei der Bestellung mitteilen. Andernfalls ist die SIEDLER ALARM GMBH bei der Wahl des Lieferanten/Transporteurs frei.

Sofern der Besteller, Auftraggeber oder Käufer für den Versand eine Versicherung wünscht, muss er dies der SIEDLER ALARM GMBH spätestens bei der Bestellung mitteilen. Die Kosten der Versicherung trägt der Besteller, Auftraggeber oder Käufer.

LIEFER- UND ZAHLUNGSABWICKLUNG

Die Kaufpreiszahlung erfolgt grundsätzlich gegen Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung oder der Abholung der Kaufsache.

SIEDLER ALARM GMBH ist berechtigt, Bonitätsabklärungen über den Besteller, Auftraggeber oder Käufer vorzunehmen. Zu diesem Zweck können Auftraggeberdaten an Dritte weitergeleitet werden. SIEDLER ALARM GMBH ist zudem jederzeit und ohne Grundangabe berechtigt, vom Besteller, Auftraggeber oder Käufer vorgängige Bezahlung oder Sicherheit vor der Lieferung/Abholung zu verlangen.

Lieferung: SIEDLER ALARM GMBH verpflichtet sich, die Kaufsache möglichst rasch zu liefern. Teillieferungen sind möglich. Bei angegebenen Lieferfristen handelt es sich um Richtwerte. Erfolgt die Lieferung der gekauften Produkte nicht binnen der angegebenen Lieferfristen, hat der Besteller, Auftraggeber oder Käufer - solange die Kaufsache noch nicht versendet worden ist - das Recht, durch schriftliche Erklärung an info@siedleralarm.ch ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers bei Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

Abholung: Der Besteller, Auftraggeber oder Käufer kann die gekauften Produkte nach vorgängiger Terminvereinbarung mit SIEDLER ALARM GMBH (Tel.: +41 52 723 04 04; E-Mail: info@siedleralarm.ch) abholen. Werden Produkte binnen 2 Monaten ab Datum der Bestellbestätigung vom Besteller, Auftraggeber oder Käufer nicht abgeholt, fällt der Vertrag im Umfang der nicht abgeholt Produkte ohne Weiteres rückwirkend dahin. SIEDLER ALARM GMBH behält sich zudem das Recht vor, in diesem Fall Schadenersatz geltend zu machen.

Siedler Alarm GmbH

Hungerbühlstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch



SIEDLER ALARM

GEFAHRÜBERGANG

Nutzen und Gefahr gehen mit der Abholung oder mit der Versendung der Kaufsache auf den Besteller, Auftraggeber oder Käufer über (vgl. Art. 185 Abs. 2 OR).

GEWÄHRLEISTUNG

SIEDLER ALARM GMBH leistet grundsätzlich Gewähr nach Kaufvertragsrecht (Art. 184ff. OR)

Die von SIEDLER ALARM GMBH gelieferten Produkte werden nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und geprüft, weshalb Unzulänglichkeiten (Schäden, Fehler etc.), die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, grundsätzlich nicht vorkommen sollten. Weil Ausnahmen nicht ausgeschlossen werden können, muss der Besteller, Auftraggeber oder Käufer im eigenen Interesse eine den betrieblichen Erfordernissen angepasste Eingangsprüfung durchführen. Besondere Prüfungen durch SIEDLER ALARM GMBH erfolgen nur, soweit dies ausdrücklich und schriftlich vertraglich vereinbart worden ist.

Der Besteller, Auftraggeber oder Käufer muss seinen Mängelrügen jeweils eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheins beilegen. Ohne Vorweisung dieser Dokumente ist SIEDLER ALARM GMBH nicht verpflichtet, irgendwelche Gewährleistungshandlungen vorzunehmen.

SIEDLER ALARM GMBH ist berechtigt, die als mangelhaft gerügten Produkte umgehend zu prüfen. Soweit Mängel vorliegen, ist SIEDLER ALARM GMBH berechtigt, innert nützlicher Frist nach erfolgter Rüge auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder mängelfreie Produkte Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte nachzuliefern oder die mangelhaften Produkte nachzubessern. Danach stehen dem Besteller, Auftraggeber oder Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

Eine Gewährleistung ist unter anderem ausgeschlossen bei Elementarschäden, Feuchtigkeitsschäden Schlag- oder Sturzschäden, natürlicher Abnutzung, Softwareproblemen, Fehlmanipulationen, Beschädigungen durch Einwirkung von aussen, widerrechtlichen Manipulationen (inklusive Cyberkriminalität) sowie bei Modifikation des Produktes durch den Besteller, Auftraggeber oder Käufer selber oder durch Dritte. Ausgeschlossen von der Gewährleistung ist zudem der übliche Verschleiss von Verschleisssteilen wie Batterien, Akkus und Gehäuseteilen.

Weitergehende Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen der Produktehersteller gelten nur gegenüber dem Hersteller und nicht im Vertragsverhältnis zu SIEDLER ALARM GMBH.

EIGENTUMSVORBEHALTE

SIEDLER ALARM GMBH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang der Zahlung vor. SIEDLER ALARM GMBH ist berechtigt, die Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen.

Der Besteller, Auftraggeber oder Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache (im Eigentum der SIEDLER ALARM GMBH) auf eigene Kosten gegen Schäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller, Auftraggeber oder Käufer diese auf eigene Kosten durchführen.

WERKVERTRÄGE

DEFINITION/ QUALIFIKATION

Diese AGB finden auf sämtliche Werkverträge Anwendung. Es gelten ergänzend die generellen Bestimmungen dieser AGB.

Auf Werkverträge sind zusätzlich die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (Art. 363ff. OR) sowie der SIA-Norm 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (Version 2013) anwendbar, wobei die AGB gegenüber der SIA-Norm 118 und die SIA-Norm 118 gegenüber dem Gesetz vorgehen.

Siedler Alarm GmbH

Hungerbühlstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch



SIEDLER ALARM

PREIS/LEISTUNGSINHALT

Der Leistungsinhalt des Werkvertrages beurteilt sich nach Gesetz und Vertrag, insbesondere nach dem Leistungsbeschrieb oder Leistungsverzeichnis, den Plänen und nach dem Bauprogramm (soweit vorhanden)

Nicht im Preis enthalten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung:

- Erstellung von Unterlagen für bauseitig zu erstellende Konstruktionen
- Abklärung und Erstellung von Unterlagen für bauseitig zu liefernde Anlageteile
- Aufschaltung, Abschaltung, Stilllegung sowie Demontage anlagefremder Signal- und Schaltkreise

Nicht im Preis enthalten ist die zeitliche resp. ausführungstechnische Koordination der Leistungen der SIEDLER ALARM GMBH mit Vor-, Neben- und Nachunternehmern sowie mit Planungs- und Bauleitungsleistungen. Die Koordination (und damit auch die Verantwortung der Koordination) der verschiedenen Baubeteiligten liegt vollumfänglich beim Besteller bzw. der Bauleitung. Mehraufwand der SIEDLER ALARM GMBH infolge ungenügender Koordination wird separat nach Aufwand verrechnet.

Nicht im Preis enthalten und daher vom Besteller auf eigene Kosten sowie eigene Verantwortung oder nach Absprache mit SIEDLER ALARM GMBH von dieser als mehrvergütungspflichtige Zusatzleistung auszuführen sind mangels anderweitiger Vereinbarung:

- Alle Maurer-, Maler- und Schreinerarbeiten, Schweissarbeiten, insbesondere das Erstellen von Aussparungen, Sockeln und bauseitig zu erstellenden Konstruktionen; Massnahmen für die Gewährleistung eines sicheren Betriebes während den Montagearbeiten (Absperrungen, Verschlüsse, Instruktion, Bewachungsdienste)
- Ausführung der gesamten bauseitig zu erstellenden elektrischen Installationen, Rohrleitungsanlagen nach Angabe und Weisung der SIEDLER ALARM GMBH
- Anschluss von Steuerungen und Anlageteilen, die nicht von SIEDLER ALARM GMBH geliefert werden
- Anmelde- und Anschlussgebühren für Übermittlungsanlagen sowie alle Arbeiten am Telefon- und Starkstromnetz, Beschaffung und Erstellung von speziellen Montagehilfen, wie Gerüsten, Hebegeräte, Leitern etc. für Arbeiten über 3m
- Zusätzliche vom Auftraggeber bzw. Besteller verlangte oder verursachte erschwerte Zutritts-/Zugangsberechtigungen sowie Personalausweise, Schulungen und deren Nachweise, Parkplatzgebühren, Kranhebezüge, Transporte innerhalb der Baustelle
- Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Fr 08.00-17.00 Uhr)

AUSFÜHRUNG UND ZAHLUNGSABWICKLUNG

Die Ausführung erfolgt gemäss vertraglicher Vereinbarung/Bauprogramm oder auf rechtzeitiges Aufgebot zur Montage durch den Besteller. Der Abruf von Montagepersonal der SIEDLER ALARM GMBH hat mindestens 3 Wochen vor Montagebeginn zu erfolgen, ansonsten eine hinreichende Bereitstellung der Ressourcen von SIEDLER ALARM GMBH nicht garantiert werden kann. Unter diesen Umständen ist eine Haftung infolge ungenügendem Ressourceneinsatz ausgeschlossen.

Der Besteller ist zur rechtzeitigen, vollständigen und qualitativ einwandfreien Ausführung der bauseitig auszuführenden Vorleistungen (Planung, Ausführungsleistungen Gerüste etc.) verpflichtet.

SIEDLER ALARM GMBH ist berechtigt, die Ausführung so lange zu verweigern, bis allfällige vom Besteller zu erbringenden Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet sind. Die mit der Leistungsverweigerung verbundenen Kosten und Aufwendungen sind vom Besteller zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

Siedler Alarm GmbH

Hungerbüelstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch



SIEDLER ALARM

PROJEKTÄNDERUNGEN

Bei Projektänderungen hat SIEDLER ALARM GMBH grundsätzlich Anspruch auf volle Mehrvergütung und angemessene Bauzeitanpassung, soweit die Projektänderungen nicht von ihr zu vertreten sind (vgl. z.B. Art. 58 Abs. 2 oder Art. 84ff. SIA- Norm 118).

SIEDLER ALARM GMBH passt ihre Produkte laufend dem neusten Stand der Technik an. Mit solchen Anpassungen verbundene Konstruktions- und Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Soweit die Änderungen aus technischer Sicht nicht zwingend sind, wird SIEDLER ALARM GMBH vor der Ausführung mit dem Besteller Rücksprache nehmen.

Für Arbeiten, welche in Regie angeordnet oder nach Aufwand abgerechnet werden, gelten die jeweils im betreffenden Zeitpunkt aktuellen Regieansätze und Einheitspreise/Listenpreise der SIEDLER ALARM GMBH.

MONTAGE UND INBETRIEBSETZUNG

Der Besteller ist verpflichtet, der SIEDLER ALARM GMBH oder einem von ihr beauftragten Dritten die kostenlose Bereitstellung der notwendigen Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Programme/Software, einschliesslich der eventuell erforderlichen Telefonverbindung, Anlagedaten etc. zu gewährleisten sowie nach Bedarf eine anlagekundige Person (Hilfsperson) auf Kosten des Bestellers zur Verfügung zu stellen.

Bei Arbeitsunterbrüchen und Behinderung der Monteure der SIEDLER ALARM GMBH infolge baulicher Umstände, welche nicht von SIEDLER ALARM GMBH zu vertreten sind, insbesondere bei angeordneter Rücksichtnahme auf hausgebundene Vorschriften, werden die daraus resultierenden Umtriebe, Ausfall- und Wartezeiten sowie zusätzlichen Reisezeiten und Spesen zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

Der Besteller ist verpflichtet, der SIEDLER ALARM GMBH für die Einlagerung von Materialien und Werkzeugen auf der Baustelle ab Beginn der Montagearbeiten kostenlos einen geeigneten, abschliess- und heizbaren Raum zur Verfügung zu stellen. Soweit der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er gegenüber SIEDLER ALARM GMBH für Beschädigungen oder den Verlust von Material und Werkzeug. Sind baubedingt Umlagerungen erforderlich, so sind die Aufwände vom Besteller zusätzlich zu vergüten.

Der Besteller ist verpflichtet, der SIEDLER ALARM GMBH die für ihre Arbeiten erforderlichen Energie- und Wasseranschlüsse sowie die Beleuchtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Besteller ist verpflichtet, der SIEDLER ALARM GMBH schriftlich alle schnittstellen-relevanten Informationen zwischen Auftraggeberanlage und Sicherheitssystem zu liefern, welche für die Erstellung und den sicheren Betrieb der Anlage benötigt werden. Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen.

Die Inbetriebsetzung umfasst:

- Einschaltung der Anlage
- Funktionskontrolle der von der SIEDLER ALARM GMBH gelieferten Anlageteile sowie der zugehörigen Betriebs- und Anwendersoftware
- Bereinigung Anlagedossier
- Instruktion des Bedienungspersonals im Anschluss an die Inbetriebsetzung

Grundsätzlich nicht Vertragsgegenstand und daher zusätzlich nach Aufwand zu vergüten sind folgende, auf Wunsch des Bestellers auszuführenden Leistungen:

- Funktionskontrolle bauseits gelieferter Anlageteile oder Brandfallsicherungen und Steuerungen
- Wiederinbetriebsetzung bestehender Anlageteile
- Aufschaltung anlagefremder Signalkreise
- Änderungs- und Anpassungsarbeiten
- Mehraufwand für baubedingte, etappenweise Inbetriebnahmen und für Provisorien, für die das Personal der SIEDLER ALARM GMBH nicht verantwortlich ist
- Mehraufwand für etappenweise Instruktion von Bedienungspersonal

Siedler Alarm GmbH

Hungerbüelstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch



SIEDLER ALARM

PRÜFUNG UND ABNAHME

Die Abnahme richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 157ff. SIA-Norm 118.

SIEDLER ALARM GMBH ist berechtigt, jederzeit technische Zwischenabnahmen durchzuführen. Solche Zwischenabnahmen sind insbesondere dann angezeigt, wenn eine Prüfung später nicht mehr oder nur noch beschränkt möglich ist oder qualitative Unzulänglichkeiten den Baubeteiligten ohne Zustandsaufnahme nicht mehr zuverlässig zugeordnet werden können. Die Ergebnisse der technischen Zwischenabnahmen werden protokolliert.

Der Besteller ist verpflichtet, ein Abnahmeprotokoll resp. ein Abnahmedossier zu erstellen resp. durch seine Bauleitung erstellen zu lassen. Das Protokoll/Dossier soll auch die bei der Funktionskontrolle und bei anderen Tests gemessenen Ergebnisse und Feststellungen aufzeigen.

Sofern der Besteller andere als die üblichen Abnahmetests durchführen lässt, hat er die damit verbundenen Kosten/Aufwendungen zusätzlich der SIEDLER ALARM GMBH nach Aufwand zu vergüten.

GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung resp. Haftung der SIEDLER ALARM GMBH für Mängel richtet sich nach Art. 165ft. SIA-Norm 118.

Damit eine einwandfreie Funktion des Werkes gewährleistet ist, muss dieses periodisch von SIEDLER ALARM GMBH oder einem von SIEDLER ALARM GMBH beauftragten Dritten überprüft werden. Für solche Zusatzleistungen kann mit SIEDLER ALARM GMBH ein Instandhaltungsvertrag vereinbart werden. Nur bei vorschriftsgemässer Instandhaltung ist sichergestellt, dass die Anlage den entsprechenden Normen und Richtlinien entspricht. Ohne regelmässig vorgenommene professionelle Instandhaltung übernimmt SIEDLER ALARM GMBH keine Gewährleistung/Haftung. Falls der Besteller während der Gewährleistungsdauer Änderungen oder Reparaturen selbst oder durch Dritte durchführen will, so hat er vorher die schriftliche Zustimmung der SIEDLER ALARM GMBH einzuholen, andernfalls ist eine Gewährleistung/Haftung seitens SIEDLER ALARM GMBH ausgeschlossen.

Die Frist zur Gewährleistung beginnt mit der Inbetriebsetzung.

Die Nachbesserung von Mängeln erfolgt im Regelfall durch SIEDLER ALARM GMBH, ausnahmsweise durch einen von SIEDLER ALARM GMBH beauftragten Dritten. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der SIEDLER ALARM GMBH.

SIEDLER ALARM GMBH darf die Nachbesserung verweigern, wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt. Nach Abnahme des Werkes ist der Besteller nur dann zu Zahlungsrückbehalten infolge von Mängeln berechtigt, wenn SIEDLER ALARM GMBH keine Sicherheit für Mängel im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118 geleistet hat. Ein Zahlungsrückbehalt ist im Übrigen nur bei Mängeln erlaubt, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Zudem darf nur maximal derjenige Betrag zurückbehalten werden, welcher den voraussichtlichen Nachbesserungskosten entspricht.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden und Störungen, die auf einen nicht ordnungsgemässen Gebrauch der Anlage zurückzuführen sind oder infolge natürlicher Abnutzung, Verschleiss, höherer Gewalt, Missachtung von Betriebsvorschriften, Eingriffe des Bestellers oder Dritter in Geräte, Systeme oder Software der SIEDLER ALARM GMBH ohne deren schriftliche Zustimmung oder mangelhafter, nicht von der SIEDLER ALARM GMBH ausgeführter Bau-, Verkabelungs- und Montagearbeiten entstanden sind.

Eine Gewährleistung ist unter anderem ausgeschlossen bei Elementarschäden, Feuchtigkeitsschäden, Schlag- oder Sturzschäden, natürlicher Abnutzung, Softwareproblemen, Fehlmanipulationen, Beschädigungen durch Einwirkung von aussen, widerrechtlichen Manipulationen (Cyberkriminalität) sowie bei Modifikation von Produkten/Anlagen durch den Besteller oder Dritte. Ausgeschlossen von der Gewährleistung ist zudem der übliche Verschleiss von Verschleisstteilen wie Batterien, Akkus und Gehäuseteilen.

Siedler Alarm GmbH

Hungerbühlstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch



SIEDLER ALARM

Weitergehende Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen von Produkteherstellern gelten nur gegenüber dem Hersteller und nicht im Verhältnis zu SIEDLER ALARM GMBH.

Frauenfeld, den 01.09.2021

Siedler Alarm GmbH

Hungerbüelstrasse 23 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 723 04 04 · Fax 052 723 04 09 · info@siedleralarm.ch · www.siedleralarm.ch